

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 51

Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin O. 25, Grellwälderstr. 222.

Ulm a. D., den 19. Dez. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grellwälderstr. 222. Postkontokonto 30 231 beim Postamt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an F. Varnhoff, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442. Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Das Betriebsrätegesetz.

Der Artikel 165 der deutschen Reichsverfassung verkündet als deutsches Grundrecht: Die Arbeiter und die Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Damit soll die neue Zeit der wirtschaftlichen Demokratie, der demokratisierten Arbeitsverfassung beginnen. Wir Deutschen Gewerksvereine haben ja schon jahrelang die Forderung vertreten, daß das Arbeitsverhältnis in den Betrieben aus einem Gewaltverhältnis zu einem Rechtsverhältnis gemacht werden müsse und wir kämpften für diesen Gedanken gegen die Anfeindungen von rechts und links.

Wie verschieden die Auffassungen über die Verfassung der Arbeit sind, zeigt der Streit um die einzelnen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Es gestaltet uns der Raum unserer Zeitung nicht, auf alle strittigen Punkte und Fragen der Gesetzesvorlage einzugehen, wir müssen uns darauf beschränken, nach Annahme des Gesetzes die wichtigsten Bestimmungen besprechen hervorzuheben. Worüber sich der Streit hauptsächlich dreht, ist ja durch die Tagespresse bekannt. Nun hat der 7. Ausschuss der deutschen Nationalversammlung die erste Lesung des Gesetzesentwurfes beendet und durch ein Kompromiß verfaßt eine Einigung unter den in der Regierung vertretenen Parteien zu finden. Aber schon beginnt die Berührung der Massen. Darüber schreibt der „Regulator“:

Die erste Lesung des Betriebsrätegesetzes im Ausschusse ist beendet. Nach menschlichem Ermessen ist die endgültige Annahme des Gesetzes um Mitte Dezember gesichert. Schon beginnt sich die Sage und die Berührung des Gesetzes zu bemächtigen. Und eifrige Intriganten bemühen sich, gegen die Abgeordneten, die dem Ausschusse angehören und Mitglieder des Kongresses freibildlich-nationaler Arbeiter u. Angestellten sind, Sturm zu laufen.

Wenn das Gesetz jetzt nach 38 Sitzungen des Ausschusses die erste Lesung passieren konnte, dann ist das wesentlich gerade auch ein Verdienst der uns nachstehenden Abgeordneten. Sie haben

Den Gedanken der Wirtschaftsdemokratie

und seine Ausführung grundsätzlich und praktisch mitzuarbeiten. Man darf ohne Ueberhebung sagen, daß sie die einzigen waren, die den ganzen Gedanken durchdringt und ausgebaut hatten, die mit klaren Plänen an die Beratung herantreten. Während z. B. die freigewerkschaftlichen Vertreter slavisch hinter der Regierungsvorlage einherliefen und mit ihren Gedanken über diese nicht hinausgedacht hatten. Brauchen unsere Vertreter mal einen neuen Gedanken in der Sprache zum Vorschein, dann lehnten die freigewerkschaftlichen Vertreter ihn heute ab, um ihn morgen als eigenen Antrag, als eigenes Gewächs einzubringen. Das geschah z. B. bei der Regelung der Stellung der Arbeiterinnen, das geschah vor allem bei dem außerordentlich weittragenden Paragraf 48 unseres Gesetzesentwurfes, wonach der Unternehmer dem Betriebsrat vierteljährlich einen Bericht über den Stand des Geschäftes zu erstatten hat. Auch die christlichen Arbeitervertreter hatten keinen neuen Gedanken beizubringen, aber sie nahmen doch objektiv alle Anregungen auf und suchten sie zu verwerten. So kann man sagen, daß keine andere Gruppe den Gesetzesentwurf so tiefgehend beeinflusst hat, als die zwei dem freibildlich-nationalen Kongresse nachstehenden Vertreter. Und ihre Anregungen stellen ausnahmslos zum Teil wesentliche Verbesserungen dar.

Aber sie haben mehr getan. Für die Unternehmerschaft bedeutet das ganze Gesetz und ganz besonders einige wichtige Bestimmungen daraus. (Einstellung, Entlassung, Aufsichtsrat u. Bilanz) nicht nur etwas neues, sondern auch etwas unerhörtes. Sie müssen dieses Preisgeben. Einige Führer der Unternehmerschaft waren dazu auch bereit. Der ursprüngliche Vorschlag des Reichsverbandes der Industrie kam deshalb dem Regierungsentwurf sehr weit entgegen. Aber es ging den Führern der Unternehmern so, wie es öfter schon den Führern der freien Gewerkschaften gegangen:

Ihre Massen ließen sie im Stich.

Es fehlte an Unternehmerkreisen eine gewaltige Attacke gegen das Gesetz ein, die mit großen Geldmitteln, teilweise auch mit schmutzigen Schmähen arbeitete. Daß es auch dem wußig denkenden Unternehmer nicht leicht fällt, dem Betriebsrat die Bilanz vorzulegen, bei Einzel- u. a. und Entlassungen sich einen Pokal des Betriebsrates auf die Nase setzen zu lassen, kann man nicht nur verstehen, sondern muß auch versuchen, es fähig zu überwinden. Erklärte doch selbst am 28. Nov. Abends, in der letzten Sitzung der Sozialdemokrat hoch, man müsse vor der zweiten Lesung überlegen, ob man nicht alle Parteizeitungen, besonders Druckereien, Zeitungen, von den Bestimmungen betr. Einstellung Entlassung, Aufsichtsrat und Bilanz ausschließen müsse. Was er den andern Unternehmern verriet, will er also den Parteimitgliedern ohne weiteres geben. Das ist die Geschichte vom heiligen Florian.

Zimmerlin, die sozialdemokratischen Vertreter haben es in allen sozialpolitischen Dingen leicht. Sie fordern und wenn andere nicht mit Hurra ihren Forderungen folgen, dann scheitert man sie als rückwärtig. Zimmerlin in der Welt ist

ein sozialpolitischer Fortschritt möglich, wenn man nicht auch

wenigstens die antizipierenden Unternehmer und darüber hinaus die öffentl. Meinung gewinnt. Diese besteht keineswegs allein aus Arbeitern. Während nun die sozialdemokratische Fraktion nur Arbeiter hat, befindet sich in der Partei u. in der Fraktion der demokratischen Partei, der einige unserer Kollegen angehören, auch Unternehmer und dazu viele Millionen Dehner, Richter, Rebauteure usw., die auch ihre eigenen Ansichten und Wünsche haben. Demgegenüber war es Aufgabe anderer Kollegen, auch diese Leute für den Gedanken der Wirtschaftsdemokratie zu gewinnen. Der war ihnen vielfach noch fremd. Hier hatten unsere Abgeordneten eine große erzieherische Arbeit zu leisten schon zu einer Zeit, als ihre Kritiker noch in Präparatosen umher spazieren ließen. Und diese Arbeit ist unsern Kollegen überraschend gut gelungen. Sie haben damit dem Gesetz bahnbrechend vorgearbeitet. Die Arbeitnehmer allein können das Gesetz weder parlamentarisch machen, noch viel weniger in der Praxis durchführen. Sie bedürfen der Mithilfe der andern Volksschichten, ganz besonders aber der Unternehmer. Ohne diese geht es nicht. Es wird noch viel Arbeit kosten, die gesamte Unternehmerschaft in die Reihe zu bringen. Radikalismus bei den Unternehmern sprechen schon von einem

Unternehmerstreit gegen das Gesetz.

von einer Stilllegung aller Betriebe. Waren wir das ab. Unsere Abgeordneten haben aber in der Gewinnung der öffentlichen Meinung für das Gesetz schon bahnbrechend gewirkt und werden es weiter tun. Den Nutzen davon wird die ganze Arbeitnehmerschaft und das ganze Volk haben, auch jene Mannheben, die unsere Kollegen jetzt mit Drohreden bewirten und mit Geißeln befehlen.

Es gibt zweierlei Menschen auf der Welt, nämlich solche, die systematisch bauen, Stein an Stein legen, in Ruhe das Werk übersehen und es weiter führen. Und es gibt andere, die wollen Rom in einem Tage erbaut sehen, sonst haben sie keine Freude. Und sie wollen täglich ein neues Rom erbauen. Das Gesetz in der Gestalt wie es jetzt aus dem Ausschusse kommt, enthält für die Arbeiterschaft schon so viele Rechte und Aufgaben, daß alle Welt darüber einig ist.

allen Organisationen fehlen die geistigen und materiellen Kräfte.

um diese Rechte und Aufgaben ganz zu erfüllen. Ist es denn unbedingt nötig, heute etwas auf Papier zu schreiben, was wir doch in zehn, in zwanzig Jahren noch nicht ausführen könnten? Führen wir die weitgehenden, tief einschneidenden Dinge durch zu denen uns das Gesetz den Schlüssel gibt. Dazu gehört Pflichtgefühl und Selbstverantwortung. Wenn wir soweit sind, dann wird sich der Reichstag nicht sträuben, die Rechte zu erweitern. Es wäre töricht, jetzt ein wilde Horde von Terroristen, Kommunisten und Spartakisten auf das Wirtschaftsleben loszulassen, damit der letzte Rest von Lebensfähigkeit unserer Wirtschaft noch zertrümmert wird. Das Gesetz ist für die klugen, die zielbewußten, die verantwortungsfreudigen Arbeiter. Ihnen ist es ein Weihnachtsgeschenk. Sie sollen zeigen u. werden zeigen, daß all die dunklen Befürchtungen nicht zutreffen, daß sie fähig und bereit sind, das infolge des Krieges tief blutende deutsche Wirtschaftsleben wieder aufzurichten zu helfen

Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung des Holzeinschlages zur Linderung des Mangels an Kug- und Brennholz.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 394) wird vom Reichswirtschaftsministerium mit Zustimmung des Reichsrates und des von der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt,

für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 und mit Zustimmung des Reichsrates auch für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. September 1921 den Mindesteinschlag an Derbholz im Reich festzusetzen und ihn nach einheitlichen Grundsätzen auf die einzelnen Länder zu verteilen.

Der Reichswirtschaftsminister kann für die Unterverteilung in den Ländern und die Durchführung des Einschlags Richtlinien aufstellen. Die Grundsätze und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsrates.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt:

1. die für die Länder festgesetzten Teilmengen des jährl. Einschlags des Kug- u. Brennholzes nach auf die öffentlichen und privaten Forsten weiter zu verteilen und im Zweifelsfalle die Person des Einschlagspflichtigen zu bestimmen;

2. die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen bis zu hunderttausend Mark in jedem Einzelfalle zur Vornahme des ihnen auferlegten Einschlags anzuhalten.

3. den Einschlag nach fruchtlosem Ablauf der Frist durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden oder den endgültig festgesetzten Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens in Verbindung mit den Lasten des Wiederaufbaues zerstörter Gebiete, die uns der Friedensvertrag auferlegt, erheischt einen, gegenüber der Friedenszeit erheblich vermehrten Holzeinschlag. Während vor dem Kriege Deutschland besonders aus Rußland und Oesterreich-Ungarn, etwa 15 Millionen Festmeter jährlich an Kugholz eingeführt hat, ist jetzt höchstens auf die Hälfte zu rechnen. Die während des Krieges eingeschränkte Bautätigkeit wird angesichts der herrschenden Wohnungsnot eine starke Belohnung erfahren u. bedarf zu ihrer Durchführung bedeutender Mengen Bauholz. Auch andere Gewerbe, insbesondere die Tischlerei und die Möbelfabrikation, müssen ihren Bedarf befriedigen, dazu kommt der Bedarf an Gruben-, Papier- u. Schwellenholz. Auch die Ausfuhr von Holz muß in gewissem Umfange zur Befriedigung von Zahlungsmitteln für wichtige Einfuhrartikel und zur Wiederanknüpfung der früheren Handelsbeziehungen gestattet werden. Schließlich macht die herrschende Kohlenknappheit einen vermehrten Holzeinschlag für Heizzwecke erforderlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die anliegende Denkschrift über die gegenwärtigen Aufgaben der Forst- und Holzwirtschaft verwiesen.

Aus den dargelegten Gründen ist es notwendig, den Einschlag für 1919—1920 gegenüber dem Friedensjahreseinschlag um mindestens ein Drittel zu verstärken, damit der vorbedachte Mindestbedarf an Derbholz im Betrage von 52 Millionen Festmetern erreicht wird. Nach den letzten vor dem Kriege gemachten Feststellungen, wie sie für das Wirtschaftsjahr 1912 im 4. Heft des 25. Jahrgangs der Vierteljahresschäfte zur Statistik des Deutschen Reiches vorliegen, hat der jährliche Gesamteinschlag bei denjenigen Waldflächen Deutschlands, die uns nach dem Friedensvertrag voraussichtlich verbleiben, rund 39 Millionen Festmeter Derbholz betragen. Die Erhöhung dieser Ziffer um ein Drittel würde den notwendigen Gesamteinschlag von 52 Millionen Festmetern Derbholz ergeben, der zum mindesten zwei Jahre lang durchgeführt werden müßte.

Die Erzielung dieses Holzeinschlages kann nicht nur durch behördlichen Hinweis auf die Notwendigkeit erhöhter Holzgewinnung und die dahin gehende Aufklärung der Waldbesitzer erreicht werden, auch ist es nicht angängig, den vermehrten Einschlag lediglich in den staatlichen u. kommunalen Forsten durchzuführen, wie das z. B. für das kommende Wirtschaftsjahr von der preussischen Staatsforstverwaltung durch eine kürzlich ergangene Verfügung in dem vom Reichswirtschaftsministerium vorgeschlagenen Umfange angeordnet ist, vielmehr müssen dazu auch die privaten Forsten anteilmäßig herangezogen werden. Wie die Erfahrung, insbesondere des letzten Jahres, gelehrt hat, versprechen die Bemühungen auf Erhöhung des privaten Holzeinschlages, ohne daß jedenfalls die Möglichkeit eines behördlichen Zwanges besteht, nicht in ausreichendem Maße Erfolg. Es hat sich daher bei der großen Mehrheit der berufenen amtlichen und privaten Sachverständigen der deutschen Forstwirtschaft, mit denen das Reichswirtschaftsministerium diese Fragen eingehend beraten hat, die Ueberzeugung gebildet, daß für die Durchführung des erhöhten Einschlags eine gesetzliche Handhabe in allen Teilen des Reiches geschaffen werden muß. Solche gesetzliche Grundlage für die Erzielung eines erhöhten Holzeinschlages besteht bereits in Bayern durch das Gesetz, die Erzielung von Holz und Torf betreffend, vom 22. Mai 1919.

Der Entwurf ist nicht soweit gegangen wie das Gesetz der bayerischen Regierung und hat keine Enteignung und Verwertung des enteigneten Holzes von Staats wegen vorgesehen, sondern sich darauf beschränkt, den Holzeinschlag festzusetzen, weil angesichts des großen Bedarfs an Holz mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß der tatsächliche Holzbedarf alsbald vom Verbraucher den Eigentümern zu günstigen Preisen abgenommen werden wird und weil eine Behebung des bestehenden Mangels schon dadurch erzielt werden kann, daß gebrauchsfähiges Holz greifbar ist. Wenn demgemäß die Verwertung des gewonnenen Holzes den Waldbesitzern grundsätzlich überlassen bleibt, so besteht doch die Möglichkeit, auf Grund besonderer reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen gewisse Mengen durch behördlichen Zugriff in Anspruch zu nehmen. Soweit etwa die geschlagenen Holzbestände welche im Sinne der Verordnung zur Befriedigung erzeugt sind, von den Nutzungsberechtigten zurückgehalten werden sollten, bietet z. B. die Bekanntmachung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) den Behörden die gesetzliche Handhabe, um solche Mangelheiten zu verhindern und nötigenfalls im Wege der Enteignung das gefällene Kugholz dem bestimmungsgemäßen Verbrauch zuzuführen. Soweit formell zu Zwecken des Wiederaufbaus der zerstörten Wirtschaftskreise und Belohnung ein

staatlicher Zugriff in die gewonnenen Holzmen-gen notwendig ist, ist dafür durch das Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland u. den alliierten und assoziierten Mächten und die Bestimmungen über Inanspruchnahme von Leistungen, Bildung von Leistungsverbänden und Schließung von Betrieben im Ausführungsgeleze zum Friedensvertrag die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Was den Begriff „Derbholz“ anbelangt, so wird bemerkt, daß dieser Begriff seit den Beschlüssen der hauptsächlich beteiligten Bundesstaaten vom 23. August 1875 über die Einführung gesetzlicher Holzformate im Deutschen Reich ein feststehender ist.

Die Regelung ist nun in der Weise gedacht, daß das Reich lediglich die jährlichen Mindesteinschläge festsetzt und auf die einzelnen Länder verteilt, während alle weiteren Maßnahmen den Ländern überlassen werden. Die Reichsregierung muß sich nur das Recht vorbehalten, für die Unterverteilung und Durchführung des Einschlags Richtlinien aufzustellen, um ein einheitliches Vorgehen, insbesondere eine einheitliche Heranziehung der Privatforsten und die Gewinnung bestimmter, notwendig gebrauchter Sorten von Derbholz sicherzustellen.

Für die Aufstellung solcher Richtlinien ist im Reichswirtschaftsministerium die Mitwirkung des Reichswirtschaftsforstrates in Aussicht genommen.

Die Ermächtigung, den Mindesteinschlag festzusetzen, wird nur für die nächsten zwei Wirtschaftsjahre nachgeschickt, weil angenommen werden kann, daß sie alsdann die Verhältnisse gebessert haben werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1920—1921 soll die Ermächtigung nach dem Entwurf außerdem an die im nächsten Jahre noch besonders eingehende Genehmigung des Reichsrates geknüpft sein, um die in den einzelnen Ländern im ersten Jahre gemachten Erfahrungen nochmals eingehend prüfen und berücksichtigen zu können. Hinsichtlich der Verteilung des Einschlagsolls für das kommende Wirtschaftsjahr 1919—1920 ist beabsichtigt, die Umlegung nach der Statistik des Jahres 1912 vorzunehmen, da die Verteilungen mit den Sachverständigen, insbesondere wegen der Ungewissheit der Altersklassenstatistik, die Verteilung nach einem andern Umlegungsverfahren jedenfalls bei der erstmaligen Festsetzung nicht als möglich erwiesen haben. Jedoch ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen, auf Grund der erstmalig gemachten Erfahrungen im Benehmen mit dem Reichsforstwirtschaftsrat die Umlegung auf die Länder nach einem besseren Verfahren vorzunehmen. Die Notwendigkeit schwerer Anordnungen zwingt gegenwärtig zu dem dargelegten Verfahren, jedoch ist in Aussicht genommen hierbei etwa zuzuge tretende Härten, soweit irgend möglich, zu mildern.

Zu § 2.

Die Ermächtigung an die Länder, die auf sie umgelegten Einschläge an Derbholz weiter zu verteilen, bietet die Möglichkeit, innerhalb des einzelnen Landes den jeweiligen verändernden Bedürfnissen nachzukommen.

Der Entwurf spricht von der Unterverteilung auf die öffentlichen und privaten Forsten und sieht vor, daß die Landeszentralbehörden im Zweifelsfalle die Person des Einschlagspflichtigen bestimmen können. Der einschlagspflichtig ist, wird im allgemeinen ohne weiteres festsetzen. Einschlagspflichtig ist also der Eigentümer, der Pächter, der Fideikommissbesitzer, und der sonstige Nutzungsberechtigte, dem die gesamte forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes als einer wirtschaftlichen Einheit zusteht. Dagegen können als Einschlagspflichtige nicht solche Personen in Frage kommen, denen nur ein beschränktes Nutzungsrecht in einem Forste zusteht, z. B. Gemeindeglieder, die das Recht haben, aus dem Gemeindeforst jährlich gewisse Mengen Brennholz zu schlagen oder dingliche Berechtigten, die auf Grund einer Holzungsgerichtsbarkeit in einem Walde jährlich beschränkt Mengen Holz schlagen dürfen. Wenn es hierauf in Einzelfällen zweifelhaft ist, wer als der Hauptnutzungsberechtigte und infolgedessen als der Einschlagspflichtige im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, sollen die zuständigen Behörden auf Grund ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse die Entscheidung treffen können.

Zur Aufstellung des Unterverteilungsplanes wird in manchen Fällen die Einholung einer Auskunft bei den Waldbesitzern erforderlich sein. Eine besondere gesetzliche Bestimmung, die den Betroffenen die Erteilung der Auskunft zur Pflicht macht, ist aber nicht erforderlich, weil die Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) den Landeszentralbehörden und den von ihnen bestimmten Stellen das Recht einräumt, solche Auskünfte einzuholen.

Um den festgesetzten Einschlag sicherzustellen, müssen Ordnungsstrafen gegen die Säumigen u. nötigenfalls die Ausführung des Einschlags durch Dritte auf Kosten des Einschlagspflichtigen vorgezogen werden. Daß gegenüber den von der Staatsgewalt angeordneten Maßnahmen ein Unterlassungsanspruch auf Grund des bürgerlichen Rechts nicht Platz greifen kann, bedarf keiner ausdrücklichen Feststellung. Im übrigen wird es, was die Rechtslage dritter Beteiligten anlangt, bei den ihnen zu Gebote stehenden Behelfen sein. **Rechtswörterbuch**

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1919.

Das Reichsarbeitsblatt berichtet, daß mit dem frühen Eintritt der kalten Witterung, dem Ausbruch der Erntearbeit und Bautätigkeit, der verschärften Kohlen- und Verkohlnot, den zahlreichen Betriebsstörungen und dem andauernden Rückstrom von Kriegsgefangenen und Flüchtlingen aus den besetzten und abzutretenden Gebieten sich auf dem Arbeitsmarkt eine beträchtliche Anspannung geltend gemacht habe, die sich zunächst äußerte in einer Zunahme der Arbeitslosigkeit. Nach den Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 4 256 398 Mitglieder berichteten, waren im Oktober 1919 arbeitslos 110 626 Mitglieder oder 2,6 v. H. statt 2,2 v. H. im Vormonat.

Die Lage der Holzindustrie blieb im Berichtsmonat weiter günstig. Die starke Nachfrage nach Rundholz steht im Osten durch das Ausbleiben der russischen Zufuhr, im Westen infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse auf Rhein und Main ein beschränktes Angebot gegenüber. Seitens des neutralen Auslandes: Dänemark, Holland, Schweden machte sich eine durch den Stand der Valuta begünstigte Nachfrage geltend. Die Preise bewegten sich daher in stark aufsteigender Richtung. Die Veränderung der politischen Grenzen im deutschen Osten hängt bereits an ihre Wirkung zu zeigen. Nachdem in letzter Zeit zahlreiche Holzhandlungsfirmen in Danzig Neugründungen vorgenommen hatten, wird jetzt von dort die Bildung eines Holzsyndikats (als G. m. b. H., 6,5 Millionen M.) gemeldet. Das läßt die Abwanderung großer Holzporträ, die bisher dem deutschen Markt zugeführt wurden stark befürchten. Es macht sich bereits in Polen das Bestreben geltend, den deutschen Markt von der Holzzufuhr auszuschließen. Ein großer Teil der weiter verarbeitenden Industrie in Nord- und Westdeutschland, die sich nach dem Ausbleiben amerikanischer Hölzer während des Krieges auf polnisches Kiefernholz eingestellt hatte, würde dadurch empfindlich getroffen werden.

Hobel- und Sägewerke hatten unverändert günstige Beschäftigung, was zum Teil auf allmählich besser in Gang gekommene weiter verarbeitende Industrien und regere Bautätigkeit zurückzuführen wurde. Die Nachfrage nach Schnittholz war sehr stark. Die hohen Holzpreise und Frachten ließen die Preise weiter steigen, so daß der Quadratmeter jägerfallender unfortrierter Bretter sich in den süddeutschen Werten auf mindestens 250 M. stellte, daß aber vielfach Verkäufe zu höheren Sätzen abgeschlossen wurden. Die Möbelfabrikation hatte größtenteils sehr guten Geschäftsgang. Die Fabriken sind nicht in der Lage, den Bedarf zu decken und sind auf Monate hinaus mit Aufträgen versehen. Das gilt besonders für die Herstellung besserer Möbel, während die bei der Nachfrage nach einfacheren Sorten in Betracht kommenden Käuferkreise sich meistens infolge der Wohnungsnot Beschränkungen auferlegen müssen. Die Bautätigkeit hatte rechtlich zu tun. Saloufiefabriken waren langsam, Holzplasterfabriken genügend beschäftigt und hatten jedenfalls keine Verschlechterung zu verzeichnen. Die Diamantfabrikation verfügt über gute Auftragsbestände, der Geschäftsgang ist zufriedenstellend; die Produktion zeigt eine Besserung, droht aber durch Kohlenmangel in Schwierigkeiten zu kommen. Die Faßholz- und Faßfabriken hatten im ganzen ruhigen Geschäftsgang. Die Schuhfabriken klagen über ungenügende Belieferung mit Rohholz bei übrigens guter Geschäftslage. In der Korbmöbel- und Korbmwareindustrie überstieg das Geschäftsergebnis des Berichtsmonats die bereits ansehnliche Höhe des Septembers. In der Schirm- und Stöckbranche war die Nachfrage sehr groß, da die Verkaufsgeschäfte jetzt nach langer Einkaufspause mit größerem Bedarf hervortraten. Die Korbmware- und Korstoffscherstellung hängt an eine Besserung aufzuweisen; da Rohmaterial jetzt wieder hereinkommt, werden viele Betriebe wieder aufgenommen.

Von 100 Mitgliedern hatte der deutsche Holzarbeiterverband 1,2 arbeitslos statt 1,4 im September, der christliche Holzarbeiterverband wie im Vormonat 0,1 und unser Gewerbeverein 1,1 statt 1,5 im September. Am Ende des Monats fliegen die Arbeitslosenziffern, doch waren die Verhältnisse in den einzelnen Branchen unterschiedlich. Im allgemeinen darf man sagen, daß in der Holzindustrie der Arbeitsmarkt besser ist, wie in vielen anderen Industrien des Reichs.

Eine neue Lohnvereinbarung für Württemberg u. Hohenzollern.

Zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes für Württemberg und Hohenzollern wurde anlässlich der Forderung über eine neue Lohnvereinbarung unter dem 6. Dezember 1919 eine Vereinbarung getroffen, die bestimmt:

1. Es erhalten Feuerungszulagen ab 1. Dezember 1919 in sämtlichen Tarifklassen

Facharbeiter über 20 Jahre	40 M
Hilfsarbeiter und Tagelöhner	30 M
Jugendblinde unter 20 Jahre und Arbeiterinnen	20 M
2. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren unterliegt die Festsetzung der Feuerungszulage der freien Vereinbarung.
3. Bei Neueinstellungen hat jeder Arbeitnehmer neben seinem Stundenlohn Anspruch auf eine Feuerungszulage.

Für Akkordarbeiter wird die Feuerungszulage pro geleistete Werkstunde gewährt.
4. In Tarifklasse 2 (Koch-Schulgart) werden außerdem bei Wiederaufnahme der Arbeit an Stelle einer Nachzahlung folgende einmalige Zulagen gewährt:

Für Facharbeiter über 20 Jahre	100 M
Für Hilfsarbeiter u. Tagelöhner	75 M
Für Jugendblinde unter 20 Jahre und Arbeiterinnen	60 M
5. Bis zum 15. Februar 1920 sind weitere Feuerungszulagen und sonstige Zulagen ausgeschlossen.

Kollegen, es gilt nun überall im Lande diese Vereinbarung zur Durchführung zu bringen. Die Arbeiter und Arbeiterausschüsse müssen sich gleich an ihren Arbeitgeber wenden, falls er nicht die Zulagen zu den bisherigen Stundenlöhnen gewährt. Wo eine Bezahlung auch dann nicht erfolgt, wende man sich sofort an die Organisationsleitung, die das Weitere dann veranlassen wird.

Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk.

In der am 6. Dezember 1919 in Essen, Rosastraße 27 unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Geißler stattgefundenen Verhandlung wurde zwischen der Arbeitgeber-Abordnung des Rheinisch-Westfälischen Tischler-Innungsvorstandes, des Westdeutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und des Vereins der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriegebiet einerseits und dem deutschen Holzarbeiterverband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und dem Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands (Hirsch-Dunker) andererseits folgendes vereinbart:

Für das Lohngebiet Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk wird der Tarif wie folgt abgeändert:

	über 18 Jahre	18-20 Jahre	16-18 Jahre
Facharbeiter	30	20	10
Hilfsarbeiter	20	15	10
Facharbeiterinnen	5	5	5
Hilfsarbeiterinnen	5	5	5
Hilfsarbeiter	5	5	5
Hilfsarbeiterinnen	5	5	5

Die Akkordpreise werden funfzigprozent erhöht. Grundlegend wird von beiden Parteien anerkannt, daß der abgeschlossene Tarifvertrag in allen Teilen bestehen bleibt, mit der Ausnahme, daß der heute vereinbarte Erhöhung. Vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Organisationen.

Essen, den 6. Dezember 1919.
Geißler, Hartung
Evers, Jansen
Berchen, Damm.

Zu bemerken ist, daß die Lohnnachbesserungen auf die bestehenden Löhne gezahlt werden sollen und zwar pro Stunde. Weitere Verhandlungen über andere Lohngebiete sind im Gange.

Rundschau.

An unsere Mitglieder!

Veranlaßt durch die steigende Verbeuerung der Lebenshaltung wurden wir Holzarbeiter gezwungen, neue Lohnforderungen zu stellen. Die Verhandlungen zwischen den Organisationen haben begonnen, teilweise haben sie schon zu einem Ergebnis geführt, wie aus unserer Zeitung ersichtlich. Die bewilligten Feuerungszulagen stellen einen gewissen Ausgleich schaffen, aber sie sollten auch unsere Mitglieder veranlassen, nun auch ihrerseits durch Eintritt in eine höhere Beitragsklasse etwas für die Organisation zu opfern. Denn auch diese spürt trotz der auf der Generalsversammlung im Juni beschlossenen Beitragserhöhung die Folgen der weiteren Verbeuerung. Das braucht man einsichtigen Kollegen nicht erst zu begründen und deshalb darf man erwarten, daß sie aus freien Stücken erklären, wir wollen von unserer Mehrreinnahme auch unserm Gewerbeverein etwas geben und unsere Beiträge

um ein oder zwei Beitragsklassen erhöhen. Es ist doch wahrlich nicht zuviel verlangt, wenn im Ortsverein dieses Ergehens an die Mitglieder gestellt wird. Wenn jeder Kollege von jeder Markt erhöhten Wochenlohn, den er durch die Organisation nun erhält, wenigstens 1 Pfennig pro Woche Beitrag mehr bezahlt, dann wäre das sicher erfreulich zu nennen. Also erhält das Mitglied künftig 20 M pro Woche mehr an Lohn, dann sollte es 20 Pfennig davon mehr Wochenbeitrag als bisher doch wohl zahlen können. Bei 10 M demnach 10 M usw. Hand aufs Herz Kollegen, ist das nicht etwas, was jedes Mitglied leisten könnte und eigentlich auch sollte? Zudem muß jeder Kollege beachten, daß dies noch nicht mal ein Geschenk für die Organisation ist, was man ihr aus Dankbarkeit vielleicht gewähren will. Nein, ein solcher Entschluß, höhere Beiträge künftig zahlen zu wollen, liegt im eigenen Interesse des Mitglieds selbst. Denn es sichert sich im Unterfall auch einen höheren Unterhaltungsanspruch. Daß dies nicht bloß wünschenswert, sondern sogar notwendig ist, wird kein Kollege bestreiten wollen. Wer durch Zahlung von höheren Beiträgen sich nicht rechtig höher verhält, der darf aber auch nicht klagen und schimpfen, wenn er bei Streiks, Ausperrungen, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. mit einer niedrigeren Unterstüttung vorlieb nehmen muß als andere. Je höher die Beiträge, je höher ist auch im Unterfall die Unterstüttung. Das ist bei uns in der Organisation wie bei jeder andern Versicherung. Der kluge Mann baut aber vor. Darum muß schon im eigenen Interesse ein jedes Mitglied in eine höhere Beitragsstufe eintreten. Überall sollte deshalb in einer der nächsten Mitgliederversammlung diese Beitragsfrage besprochen werden und wir zweifeln nicht daran, daß es nicht wenige Ortsvereine geben wird, wo die Mitglieder einträchtig genug sind und beschließen, auf Grund der neuen Feuerungszulage die Beiträge zum Gewerbeverein auch nach einer höheren Beitragsklasse als man verpflichtet ist zu zahlen.

Legt Hand ans Werk und werft die Saat
Wo es gilt beizusteuern
Dann werdet ihr später in der Tat
Die Ernte auch einschauern. Wt.

In der Zentralsitzung

am 14. November begrüßte der Vorsitzende Kollege Geißler auf die infolge der Mitgliederzunahme neu eintretenden Vertreter des Gewerbevereins der Metallarbeiter Wendt, Klein u. Barg. Nach Entgegennahme des Revisionsberichts für das dritte Quartal, der wie stets zu feinerlei Erinnerungen Anlaß gab, beschäftigte sich der Zentralrat nach einem einleitenden Referat des Verbandsvorsitzenden Kollegen Hartmann mit der Lehr. Rothke, die in der Aussprache als eine durch die Zeitverhältnisse bedingte Notwendigkeit anerkannt wurde, da die lebenswichtigen Betriebe, durch deren Einstellung oder Vernachlässigung Leben und Gesundheit des Volkes in Gefahr geraten, unbedingt geschützt werden müssen. Soweit das ohne Zustimmung der Technischen Hilfsstelle nicht möglich ist, stehe der Beteiligung der Gewerbevereinsmitglieder an der Technischen Hilfsstelle nichts im Wege; es wird ihnen völlig freigestellt, sich in dieser Weise zu betätigen. Eine entsprechende Entschädigung wurde angenommen.

Für die Sekretariate in Frankfurt a. Main und Worms wurden den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechende Zuschüsse auf ein Jahr bewilligt, den Verbandsbeamten eine Erhöhung der Feuerungszulage. Sodann berichtete Kollege Lewin über die Bemühungen, Arbeiter als Hilfsbeamte zur Gewerbeaufsicht heranzuziehen. Mit Rücksicht auf die wegen der schlechten Finanzlage Preußens für diesen Zweck in Aussicht gestellten geringen Mittel haben die Organisationszentralen einwilligen Vorschlag genommen, Vorschläge zu machen. Weiter machte derselbe Kollege Mitteilung über die Reorganisation des deutschen Gewerkschaftsbundes. Römer erklärte, daß er die im Ausschuß vertretenen Grundzüge und damit die weitere Mitarbeit im Gewerkschaftsbund entschieden abgelehnt habe. Der Zentralrat billigte diese Stellungnahme einstimmig, womit der Verband der Deutschen Gewerkschaftsbund erklärt hat. Weitere Mitteilungen des Kollegen Neufeld betrafen die Umfrage über die Verteilung der Pflichtexemplare des Verbandsorgans, über die völlige Uebereinstimmung erzielt werden konnte u. die Reichsarbeitsgemeinschaft. Zum Schluß berichtete Kollege Neufeld über den Besuch einiger Ortsverbände in Schlesien, der eine gute Entwicklung unserer Bewegung erkennen ließ.

Aus den Ortsvereinen.

Um a. Donau. Am Freitag, den 5. Dezember hielt unser Ortsverein der Holzarbeiter im Lokal am Platzteiler seine diesjährige Generalversammlung ab, die gut besucht war. Der Vorsitzende Kollege Braig, der um halb 8 Uhr die Versammlung eröffnete, erbatte zunächst den Bericht über die Tätigkeit des Ortsvereins im vergangenen Jahre. Nach Verlesen des Protokolls durch den Schriftführer Kollegen Brück, gab unser Kassierer Kollege Graf den Kassendbericht bekannt. Bei der Neuwahl der Vorstandschaft wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder einstimmig wiedergewählt. Sie dankten für das entgegengebrachte Vertrauen und nahmen die Wahl an. Nach Erledigung von verschiedenen inneren Vereinsangelegenheiten hielt an Stelle des verhinderten Bezirksleiters Kollegen Barnholt, der zu Verhandlungen nach Berlin gereist war, Schriftführer Kollege Winter vom Gewerbeverein der Metallarbeiter hier einen sehr reichhaltigen Vortrag über das Betriebsrätegesetz. Lebhafte Beifall dankte ihm. Nach einer kurzen Aussprache konnte um 10 Uhr der Vorsitzende die Versammlung schließen mit dem Wunsch, ein jeder Kollege möge auch im neuen Jahre treu zu unserer Sache stehen und stets werden für die Stärkung des Ortsvereins durch neue Mitglieder. Ueber besondere Wertarbeitvorleistungen sollte man sofort die Vorstandschaft oder unser Bezirksleiter Kollege Barnholt, Karlstr. 47, Telefon 1442 unterrichten und sich in allen Angelegenheiten nur an ihn wenden. Gerne wird man den Kollegen mit Rat und Tat unterstützen, keiner soll sich durch falsche Interpretationsmandate irritieren lassen, sondern stets ein treues Mitglied unseres Gewerbevereins bleiben.

Belektaken.

M. Sch. Ueber die zentralen Verhandlungen in Berlin und über das Ergebnis der Beratungen in Karlsruhe zwecks Erneuerung des Gewerkschafts für Württemberg u. Baden wird in nächster „Eiche“ berichtet werden.

M. Die Antwort auf den Artikel im Organ des christl. Holzarbeiterverbandes über Wittgenstein in nächster Nummer.

Amliche Bekanntmachungen.

Zur Aushilfe.

Nachstehend verzeichnete Ortsvereine bezw. Gewerkschaften erhielten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 30. November 1919 folgende Zuschüsse:

a) Gewerbevereine: Berlin II 300, Berlin V 300, Berlin VI 48, Berlin VII 1200, Bromberg 350, Gienach 150, Halle 2280, Hamburg 750, Königsberg 100, Wismar 100, Neustadt 50, Romanow 110, Spandau 30, Zerbst 20 M.

b) Krankenkasse: Cüstrin 70, Greifswald 30, Neustadt 80, Neustadt 30, Polen 50, Tschirnberg 50 M.

c) Stenbekasse: Dresden 180, Elbing 90, Neustadt 450 M.

Berlin, den 30. November 1919.
M. Schumacher.

Den Kassierern und Vorsitzenden wird hierdurch zur Pflicht gemacht, die amtlichen Monatsabschlüsse und die Quittungstabellen mit ihren Büchern genau zu vergleichen. Etwasige Fehler sind sofort an den Hauptrevisor H. Feist, Berlin N.O. 18, Köpenickerstr. 37 zu berichten.

Die Hauptrevisoren:
H. Feist, Fr. Thunack, W. Pindpank.

An die Empfänger der „Eiche“.

Die Postbezieher werden gebeten, sich beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestellpost-Anstalt zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufführung nicht in angemessener Zeit erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge.

ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Restanten und die damit zusammenhängenden Austritte aus der Organisation vermieden.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 51. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber 1141, Hermannstr. 6.

Berlin VII.
Wahl- und Fabrikant.
Am Sonntag, den 27. Dezember, abends 6 Uhr, im Hotel Victoria, Sternstr. 19, unsere diesjährige
Weihnachtsfeier mit Bescherung
Hiermit wird unser herzlichster Wunsch der Gewerkschaften, die dieser Feier ihre familiäre Kollegen neben Familie herzlich einladen.
F. L. Witz, Sekretär, Schriftführer.

Zu kaufen gesucht:
Scharfkant. Eichenhölzer
ca. ehm 17x12 cm bis 2,60 m lang,
ca. ehm 15 bis 25x4 cm bis 1,90 m lang,
ca. ehm 9 bis 17x9 bis 21 cm bis 2,20 m lang.
Scharfkant. Kiefernholz
ca. 16 ehm 21x4 cm bis 1,90 m lang.
Leipziger & Co.,
Fabrik für Feld- und Industriebahnen,
Dortmund am Hafen.

Eiserne Ziehklingshobel
tausendfach bewährt, la deutsche
Fabrikat Stück Mk. 7,75, 6 Stück
Postpaket Mk. 45. — franco
Schinde Stück Mk. 2,75, 12 Stück
Mk. 24. — liefert prompt
M. E. Walther, Dresden 22,
Rehfelder Str. 51
Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

Jüng. Holzbildhauer
in allen vorkommenden
Arbeiten perfekt, in
gütigen, dauernde Stelle
geucht.
Georg Lajna, Holzbildh.,
Großenhain in Sachsen,
Marienallee 10.
Lichtige
Foto-
Schneider
zum Bau von Gehäusen,
Kassetten, Ständen usw.
auf sofort gesucht.
Angebote mit Angabe
der bisherigen Tätigkeit,
sowie Forderungen an das
Städtliche Arbeitsamt
Möbel, Fernsprecher 316, in Basel am D. 9. 1919